

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes

A. Problem und Ziel

Das Öko-Landbaugesetz (ÖLG) und das Öko-Kennzeichengesetz (ÖkoKennzG) dienen der Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der ökologischen Erzeugung und der Kennzeichnung entsprechender Produkte. Die Gesetze enthalten zahlreiche Bezugnahmen auf den Wortlaut der EU-Vorgaben, die an das neu gestaltete Unionsrecht anzupassen sind.

Die geltende EG-Öko-Basisverordnung – Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) – wird zum 1. Januar 2022 abgelöst. An ihre Stelle tritt die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Mit der neuen Verordnung und dem auf ihrer Basis erlassenen Tertiärrecht werden die Rechtsgrundlagen für die ökologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer Erzeugnisse aktualisiert und detaillierter gestaltet.

Die neue EU-Öko-Basisverordnung ist eng mit der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen verzahnt. Es handelt sich um die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019,

S. 73), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist.

Im Hinblick auf die enge Verbindung der beiden EU-Verordnungen soll das ÖLG zukünftig der Durchführung beider Rechtsakte dienen.

Die bewährten Rechtsgrundlagen im ÖLG und ÖkoKennzG sowie das zweistufige Kontrollsystem sollen erhalten bleiben.

B. Lösung

Änderung des ÖLG und des ÖkoKennzG zur Anpassung an Unionsrecht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht Erfüllungsaufwand durch Nutzung einer EU-rechtlichen Ausnahmemöglichkeit zur Entlastung von Kleinstvermarkterinnen und -vermarktern von der Zertifizierungspflicht (§ 3 Absatz 2 ÖLG). Bei geschätzten 60,45 Euro (Zeitaufwand 1,5 Stunden – Durchschnitt Lohnkosten Länder 40,30 Euro pro Stunde) pro Unternehmen und geschätzten 5 000 Unternehmen bundesweit belief sich der Aufwand auf 302 250 Euro.

Weiterer Erfüllungsaufwand ergibt sich nicht.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. April 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes
und des Öko-Kennzeichengesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes
und des Öko-Kennzeichengesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Öko-Landbaugesetzes**

Das Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 94 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der

1. Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2020/1693 (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1) geändert worden ist, und
2. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist.

Dieses Gesetz dient auch der zur Durchführung der Verordnungen erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für

1. die Zulassung der Kontrollstellen nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848,
2. den Entzug der Zulassung nach Artikel 33 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 oder die Aussetzung der Zulassung nach Artikel 40 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 nach Maßgabe des § 4 Absatz 5,
3. die Erteilung einer Codenummer an Kontrollstellen nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie
4. die Erteilung einer vorläufigen Zulassung für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundessortenamt ist zuständig für die Aufgaben nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unternehmer, die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 als ökologische/biologische Erzeugnisse, die nicht Futtermittel sind, unverpackt direkt an Endverbraucher verkaufen, sind von der Einhaltung der Pflichten nach Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 freigestellt, soweit sie die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben. Zusätzlich muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Verkäufe überschreiten nicht die Menge von bis zu 5 000 Kilogramm pro Jahr,
2. die Verkäufe überschreiten nicht einen Jahresumsatz mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen von 20 000 Euro oder
3. die potenziellen Zertifizierungskosten des Unternehmers überschreiten zwei Prozent des Gesamtumsatzes mit durch diesen Unternehmer verkauften unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Kontrollstelle ist auf Antrag zuzulassen, wenn

1. sie die Anforderungen nach Artikel 29 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt,
2. sichergestellt ist, dass sie die Kontrollen nach Maßgabe von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2018/848 ordnungsgemäß durchführt,
3. die für die Zulassung erhobenen Gebühren entrichtet worden sind und
4. sie eine Niederlassung im Inland hat.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Tätigkeit einer Kontrollstelle wird im Sinne des Artikels 40 Absatz 1 Buchstabe b sowie Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 29 Buchstabe a sowie Artikel 33 der Verordnung (EU) 2017/625 von der zuständigen Behörde des Landes überwacht, in dem die Kontrollstelle ihre jeweilige Tätigkeit ausübt; die Entscheidung über Entzug und Aussetzung Ihrer Zulassung und die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung liegt bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikels 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Unternehmers oder der Unternehmergruppe,
2. eine diesem Unternehmer oder der Unternehmergruppe durch die Kontrollstelle zugeordnete alphanumerische Identifikationsnummer,
3. Name und Codenummer der Kontrollstelle nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625,
4. Art der Tätigkeit des Unternehmers oder der Unternehmergruppe nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848.

Darüber hinaus muss das Verzeichnis die Angaben, die in den Zertifikaten nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zu machen sind, enthalten und diese nach dem Muster in Anhang VI der Verordnung (EU) 2018/848 abbilden.“

- bb) In Satz 6 werden die Wörter „ein Unternehmen“ durch die Wörter „einen Unternehmer“ und das Wort „Bescheinigungen“ durch das Wort „Zertifikate“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Verstöße der in Artikel 29 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Art fest, oder entsteht dabei der Verdacht auf entsprechende Verstöße, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmers nach Landesrecht zuständige Behörde.“

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Unregelmäßigkeiten oder“ gestrichen.

- cc) In Satz 4 werden nach den Wörtern „nach Landesrecht zuständige Behörde“ die Wörter „sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ eingefügt.

- dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Enthalten die Auskünfte, Unterrichtungen und Mitteilungen nach Satz 1 bis 4 personenbezogene Daten, sind die zuständigen Stellen befugt, sich diese Daten gegenseitig zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes erforderlich ist. Die zuständigen Stellen sind befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 1 und 2 bei der jeweils anderen Stelle zu erheben sowie zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald diese Daten jeweils nicht mehr zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes erforderlich sind.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union über die Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle sind entsprechend anzuwenden auf Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen, die von einem Anbieter im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18; L 331 vom 18.11.2014, S. 41; L 50 vom 21.2.2015, S. 48; L 266 vom 30.9.2016, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2283 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1) geändert worden ist, durchgeführt werden, wenn hierbei Erzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b und Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 aufbereitet werden, die mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt und die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft oder“ gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Einfuhr“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 23 Abs. 1 und 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikel 30 Absatz 1 und 5 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 218/848“ ersetzt und werden die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft oder“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist, vorzuschreiben, dass

1. die Dokumentenprüfung, die Nämlichkeitskontrolle und die Warenuntersuchung in oder bei einer Grenzkontrollstelle oder anderen Stelle oder durch eine oder unter Mitwirkung einer Zolldienststelle erfolgt,
2. die Anmeldung oder die Vorführung in oder bei einer Grenzkontrollstelle oder anderen Stelle vorzunehmen ist.“

8. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „Artikels 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 und Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/848“ und die Wörter „Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikel 30 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die zuständigen Behörden“ die Wörter „und die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Artikels 27 Abs. 8 Satz 2 und 3 und Absatz 9 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikels 33 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.
- cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Enthalten die Auskünfte und Unterrichtungen nach Satz 1 und 2 personenbezogene Daten, sind die zuständigen Stellen befugt, sich diese Daten gegenseitig zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes erforderlich ist. Die zuständigen Stellen sind befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 1 und 2 bei der jeweils anderen Stelle zu erheben sowie zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald diese Daten jeweils nicht mehr zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes erforderlich sind.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft obliegt der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Europäischen Kommission, insbesondere die Unterrichtung nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 über festgestellte Verstöße oder Verdacht auf Verstöße.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist,
1. nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Durchführung von Meldungen zu erlassen, die Unternehmer oder Unternehmergruppen nach Artikel 34 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 über ihre Tätigkeit machen müssen,
 2. nähere Bestimmungen zur Veröffentlichung des Verzeichnisses nach Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 zu erlassen,
 3. die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung nach § 4 Absatz 1 bis 4 sowie die Voraussetzungen und das Verfahren des Entzugs der Zulassung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 und 3 zu regeln sowie
 4. nähere Einzelheiten zu den Pflichten der Kontrollstellen nach § 5 Absatz 2 zu regeln.“
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt und die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft oder“ gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 6 Absatz 3 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 einen dort genannten Begriff verwendet,
2. entgegen Artikel 30 Absatz 2 Satz 2 eine dort genannte Bezeichnung oder dort genannte Praktiken in der Kennzeichnung oder Werbung verwendet oder
3. entgegen Artikel 30 Absatz 4 in Verbindung mit
 - a) Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, oder Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 oder
 - b) Artikel 4 Absatz 1, 2, 3 oder 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1234 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, oder Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 eine dort genannte Bezeichnung verwendet.

(3) Ebenso wird bestraft, wer eine in Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Bezeichnung in der Verkehrsbezeichnung eines Erzeugnisses nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet, obwohl eine Anforderung des Artikels 30 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 nicht erfüllt wird.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- b) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 32 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom

15.5.2019, S. 73), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist, eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2018/848 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 27 Buchstabe d eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
2. entgegen Artikel 30 Absatz 3 Satz 1 ein Erzeugnis kennzeichnet oder bewirbt,
3. entgegen Artikel 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii erster Gedankenstrich eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Information, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich austauscht.“

d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Bezeichnung

1. im Verzeichnis der Zutaten oder in der Verkehrsbezeichnung eines Erzeugnisses nach Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet, obwohl eine Anforderung des Artikels 30 Absatz 5 Buchstabe b oder c der Verordnung (EU) 2018/848 oder
2. verwendet, obwohl eine Anforderung des Artikels 32 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2018/848

nicht erfüllt wird.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

13. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 bis 5“ ersetzt.

14. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Öko-Kennzeichengesetzes

Das Öko-Kennzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 404 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2020/1693 (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1) geändert worden

ist, wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a, jeweils in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt sind,“.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikels 2 Doppelbuchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikels 2 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Unionsvorschriften für die ökologische Erzeugung und die Kennzeichnung entsprechender Produkte sind neu gestaltet worden.

Die geltende EG-Öko-Basisverordnung – Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) – wird zum 1. Januar 2022 abgelöst. An ihre Stelle tritt die zukünftig geltende EU-Öko-Basisverordnung, nämlich die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Mit der neuen Verordnung und dem auf ihrer Basis erlassenen Tertiärrecht werden die Rechtsgrundlagen für den Öko-Bereich neu gefasst.

Die künftig geltende EU-Öko-Basisverordnung ist eng mit der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen verzahnt. Es handelt sich um die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist.

Diese Verordnung enthält u. a. die horizontal geltenden EU-Kontrollvorschriften für Lebensmittel, Futtermittel sowie Tiergesundheit. Deren Anwendungsbereich umfasst auch die ökologische Erzeugung und die Kennzeichnung entsprechender Produkte.

Das ÖLG soll zukünftig der Anwendung der beiden EU-Verordnungen dienen.

Die Regelungen des ÖLG und des ÖkoKennzG haben sich über Jahre in der Praxis bewährt. Sie sollen erhalten bleiben und auch weiterhin der Durchführung des Unionsrechts für die ökologische Erzeugung und die Kennzeichnung entsprechender Produkte dienen. Dazu bedürfen sie eingehender Anpassung an das Unionsrecht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mittels des vorliegenden Änderungsgesetzes werden die zahlreichen Bezugnahmen im ÖLG und im ÖkoKennzG auf Normen des Unionsrechts aktualisiert und bezüglich der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen ergänzt.

Von einer neu gefassten Ausnahmemöglichkeit der EU-Öko-Basisverordnung zur Zertifizierungspflicht, nach der Verkäuferinnen und Verkäufer geringfügiger Mengen an Öko-Erzeugnissen von der ansonsten geltenden Verpflichtung zur Zertifizierung ihrer Tätigkeit freigestellt werden können, soll auch zukünftig auf nationaler Ebene Gebrauch gemacht werden.

Klargestellt wird, dass die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH in den Informationsfluss der zuständigen Behörden einbezogen ist.

Die nebenstrafrechtlichen Bestimmungen werden aktualisiert und neu gefasst.

Schließlich sind redaktionelle Änderungen vorgesehen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz zur Förderung des ökologischen Landbaus folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (GG).

Soweit die Regelungen die gewerbliche Verarbeitung und den Handel der ökologischen Erzeugnisse betreffen, folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in diesem Bereich ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und im ganzen Bundesgebiet Anreize für mehr ökologischen Landbau zu setzen (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Das ÖLG macht Vorgaben zum Kontrollverfahren, die Bund und Länder im Sinne einer einheitlichen Anwendung der EU-rechtlichen Vorgaben binden. Ohne entsprechende Vorgaben würde es zu einer Rechtszersplitterung kommen, die den Wirtschaftsstandort Deutschland mit seiner kontinuierlich wachsenden Erzeugung und Vermarktung von Produkten aus ökologischer Erzeugung schwächen würde. Das ÖLG gibt den Beteiligten Orientierung für ihr Handeln im komplexen Kontrollverfahren, das die Grundlage des Verbrauchervertrauens bildet. Ohne die Zulassung der Kontrollstellen auf Bundesebene anhand bundeseinheitlicher Vorgaben würde es grundlegend an Gemeinsamkeit des Vorgehens fehlen. Bei Einbeziehung von Kontrollstellen ist allen Beteiligten bekannt, welche Anforderungen sie zu erfüllen haben. Mit dem ÖLG wird die notwendige Rechtssicherheit für das Bundesgebiet geschaffen.

Auch die Anpassung des Öko-Kennzeichengesetzes an die geänderten Vorschriften des EU-Rechts kann nur durch eine bundesgesetzliche Regelung erfolgen. Sinn des staatlichen Bio-Siegels ist es, durch seine einheitliche Ausgestaltung die Verbraucherinnen und Verbraucher über die ökologische Erzeugung der Produkte zu informieren und hinsichtlich seiner Kriterien für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Standards zu setzen. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland weiterhin einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Verwendung des Bio-Siegels gegeben sind.

Die Vorschriften zur Ahndung von Verstößen als Straftat oder Ordnungswidrigkeit werden auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht) gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Änderungsgesetz steht im Einklang mit unions- und völkerrechtlichen Vorgaben.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Ziele der SDG (SDG = Sustainable Development Goal) Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ und SDG Nummer 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ fördern.

Der Öko-Landbau ist eine ressourcenschonende Wirtschaftsweise, die die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellt (Unterziel 2.4). Damit dient er auch der effizienten Nutzung der natürlichen Ressourcen (Unterziel 12.2). Wesentlich ist, dauerhaft geltende Rahmenbedingungen für die ökologische Erzeugung und die Kennzeichnung entsprechender Produkte zu haben und den Rechtsbestand aktuell zu halten. Dies ist auch eine Voraussetzung für die weitere Verbreitung des Öko-Landbaus.

Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4c „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht Erfüllungsaufwand dadurch, dass Kleinstvermarkterinnen und -vermarkter in Anwendung einer EU-rechtlichen Ausnahmemöglichkeit von der Zertifizierungspflicht befreit werden (§ 3 Absatz 2 ÖLG). Bei einem geschätzten Verwaltungsaufwand von 60,45 Euro (Zeitaufwand 1,5 Stunden – Durchschnitt Lohnkosten Länder von 40,30 Euro pro Stunde) pro Unternehmen und geschätzten 5 000 Unternehmen bundesweit ergibt sich eine Summe von 302 250 Euro.

Eine Nutzung der Verordnungsermächtigung nach § 7 Absatz 3 ÖLG (neu) setzt gemäß dem geplanten Gesetzeswortlaut voraus, dass dies zur Durchführung von EU-Recht im Sinne des § 1 ÖLG erforderlich ist. Von der zukünftigen Entwicklung des EU-Rechts hängt es ab, ob sich ein Regelungsbedarf ergibt. Soweit sich aus einer möglichen künftigen Verordnung zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt, so wird dieser zu gegebener Zeit beziffert.

Eine Nutzung der Verordnungsermächtigung nach § 11 Absatz 1 Nr. 2 ÖLG setzt gemäß dem geplanten Gesetzeswortlaut voraus, dass dies zur Durchführung von EU-Recht im Sinne des § 1 ÖLG erforderlich ist. Von der zukünftigen Entwicklung des EU-Rechts hängt es ab, ob sich ein Regelungsbedarf ergibt. Soweit sich aus einer möglichen künftigen Verordnung zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt, so wird dieser zu gegebener Zeit beziffert.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Öko-Landbau trägt zur Attraktivität ländlicher Räume bei und damit zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nimmt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des vorliegenden Änderungsgesetzes oder des Stammgesetzes ist nicht sinnvoll. ÖLG und Öko-KennzG dienen der Durchführung unbefristet geltenden Unionsrechts.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Öko-Landbaugesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 ÖLG)

Das ÖLG soll der zukünftig geltenden EU-Öko-Basisverordnung dienen. Dazu wird die bisherige Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 durch die Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2018/848 ersetzt (§ 1 Nummer 1).

Die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung entsprechender Produkte gehören zum Anwendungsbereich der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen – Verordnung (EU) 2017/625. Die horizontal geltenden Kontrollanforderungen sind in dieser Verordnung geregelt, während die spezifisch für den Öko-Bereich geltenden Normen in der EU-Öko-Basisverordnung festgelegt sind. Die Einbeziehung des Öko-Bereichs in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen ist in deren Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i der genannten Verordnung normiert.

Das ÖLG soll entsprechend auch der Anwendung der zuletzt genannten Verordnung dienen (§ 1 Nummer 2).

Zu Nummer 2 (§ 2 ÖLG)

In Absatz 2 werden die Bezüge zu EU-rechtlichen Vorgaben aktualisiert.

In Absatz 2 Nummer 3 wird – wie bisher im ÖLG – der Begriff „Codenummer“ einer Kontrollstelle gebraucht. Die Verordnung (EU) 2018/848 verwendet diesen Begriff (Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a), während die Verordnung (EU) 2017/625 – wie in Artikel 28 Absatz 2 – den Begriff der „Kennnummer“ nennt. Der auch in der Praxis gebräuchliche Begriff der Codenummer soll im Gesetz weiterhin Verwendung finden.

Die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen (bisher Absatz 2 Nummer 4) ist im Hinblick auf die Änderung von Unionsrecht entfallen. Die Novellierung des ÖLG soll im Sinne der Rechtsbereinigung genutzt werden, um den Wegfall der Aufgabe auch insoweit zu verdeutlichen. Diese formale Änderung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Im neuen Absatz 2a wird klargestellt, dass das Bundessortenamt für Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material die Aufgaben nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 durchführt.

Zu Nummer 3 (§ 3 ÖLG)

In Absatz 1 werden ausschließlich Bezüge zu EU-rechtlichen Vorgaben aktualisiert.

Es soll bei der Grundregel bleiben, dass alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen, die nicht Teil eines Verwaltungsverfahrens sind, durch zugelassene Kontrollstellen ausgeübt werden.

In Absatz 2 soll von der EU-rechtlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Verkäuferinnen und Verkäufer von Kleinstmengen unverpackter ökologischer/biologischer Erzeugnisse von der Verpflichtung auszunehmen, im Besitz eines Zertifikats zu sein (Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/848). Grundsätzlich besteht für Unternehmen im Öko-Bereich eine entsprechende Verpflichtung (Artikel 35 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848). Eine Neuformulierung der Vorschrift ist auf Grund EU-rechtlicher Änderungen erforderlich.

Vorgesehen ist eine 1:1-Anwendung der Ausnahmemöglichkeit. Ein Verzicht auf deren Anwendung würde als unverhältnismäßige Belastung der entsprechenden Wirtschaftsbeteiligten bei der Vermarktung von Kleinstmengen angesehen.

Die Entlastung der Wirtschaftsbeteiligten durch die Anwendung der Ausnahmemöglichkeit führt zu Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Allerdings liegen hier keine Erkenntnisse vor, die eine Errechnung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die Verwaltung ermöglichen würden. Die voraussichtliche Inanspruchnahme der Regelung ist unbekannt. Statistiken, auf die zurückgegriffen werden könnte, liegen nicht vor.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist schätzungsweise mit 60,45 Euro (Zeitaufwand 1,5 Stunden – Durchschnitt Lohnkosten Länder von 40,30 Euro pro Stunde) je Unternehmen anzusetzen, so dass sich bei geschätzten 5 000 Unternehmen bundesweit ein Aufwand von 302 250 Euro ergibt.

Zu Nummer 4 (§ 4 ÖLG)

In § 4 werden Anpassungen an EU-Vorgaben vorgenommen.

Absatz 5 Satz 1 wird darüber hinaus redaktionell angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 5 ÖLG)

Auch in § 5 werden Anpassungen an EU-Vorgaben vorgenommen. Dies gilt u. a. für das Verzeichnis, das die Kontrollstellen nach Absatz 2 zu führen haben und das sich zukünftig auch auf Unternehmergruppen bezieht. Die EU-Vorgaben zu dem Verzeichnis finden sich in Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848, der die Aufgaben der Mitgliedstaaten festlegt. Die Kommission kann nach Artikel 34 Absatz 9 der genannten Verordnung Durchführungsrechtsakte zu den Modalitäten für die Veröffentlichung der Verzeichnisse erlassen.

Im ÖLG wird die Möglichkeit eröffnet, weitere Regelungen zum Verzeichnis auf Verordnungsebene zu treffen. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 wird eine entsprechende Ermächtigung aufgenommen, die Detailregelungen zu dem Verzeichnis ermöglicht.

Unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2018/848 (Artikel 35) wird der im geltenden ÖLG verwendete Begriff „Bescheinigung“ durch den Begriff „Zertifikat“ ersetzt.

Die neu aufgenommene Meldung an die BLE in § 5 Absatz 3 Satz 4 dient der Beschleunigung der Abläufe angesichts enger Meldefristen gegenüber der Europäischen Kommission. Diese Meldepflicht entspricht auch den EU-Vorgaben für den Informationsaustausch nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2018/848; die Informationen müssen zügig fließen.

Nach dem geltenden Gesetz besteht bereits eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Landesbehörde. Als Adressatin dieser Meldepflicht für spezifische Fälle soll zukünftig zusätzlich die BLE verankert werden. Die Meldepflicht wird auf elektronischem Weg erfüllt. Für die Kontrollstellen besteht kein zusätzlicher Aufwand.

Die Sätze, die dem Absatz 3 angefügt werden, dienen der Anpassung an das aktuelle Datenschutzrecht.

Zu Nummer 6 (§ 6 ÖLG)

§ 6 wird an EU-Vorgaben angepasst.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 fallen Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen, die von einem Anbieter im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 durchgeführt werden, nicht unter die vorliegende Verordnung. Die hier in Bezug genommene Definition der Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung umfasst Einrichtungen jeder Art wie Restaurants, Kantinen,

Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher angeboten werden.

Damit werden gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen in weitem Umfang vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848 ausgenommen. Dies wird auch durch die Ausführungen im Erwägungsgrund Nummer 14 zu der Verordnung unterstrichen. Arbeitsvorgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen sind demnach lokaler Art; Maßnahmen der Mitgliedstaaten und private Regelungen sind demnach für das Funktionieren des Binnenmarktes angemessen.

In Fortführung der bisherigen Regelungen werden diese Unternehmen in den Anwendungsbereich des § 6 ÖLG einbezogen.

Der Bezug zu Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in Absatz 4 ist entbehrlich geworden und soll daher gestrichen werden.

Zu Nummer 7 (§ 7 ÖLG)

Die Überschrift wird geändert, da in Absatz 3 (neu) Ermächtigungen hinsichtlich der Einfuhr über Grenzkontrollstellen oder andere Stellen aufgenommen werden.

In Absatz 1 Satz 1 werden Anpassungen an das EU-Recht vorgenommen.

Der neue Absatz 3 sollte im Hinblick auf geänderte Regelungen des EU-Rechts zum Import aufgenommen werden. Die EU-Öko-Basisverordnung und die EU-Verordnung über amtliche Kontrollen sehen vor, dass die Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen aus Drittländern an Grenzkontrollstellen kontrolliert wird (Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 47 der Verordnung (EU) 2017/625). Die EU-Kommission ist allerdings befugt und beabsichtigt, Rechtsakte darüber zu erlassen, wie bei Importen ökologischer Waren Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen auf andere Kontrollstellen als Grenzkontrollstellen verlagert werden können (Artikel 53 der Verordnung (EU) 2017/625). Im Hinblick auf einen Regelungsbedarf soll eine Ermächtigung aufgenommen werden. Vorbild hierfür ist eine entsprechende Regelung im Lebensmittel- und Futtermittel-Gesetzbuch (§ 56 Absatz 1 Satz 2).

Eine Nutzung der Verordnungsermächtigung setzt nach dem geplanten Gesetzeswortlaut voraus, dass dies zur Durchführung von EU-Recht im Sinne des § 1 ÖLG erforderlich ist. Von der zukünftigen Entwicklung des EU-Rechts hängt es ab, ob sich ein Regelungsbedarf ergibt. Zu einem sich dann ergebenden etwaigen Erfüllungsaufwand können derzeit keine Angaben gemacht werden.

Zu Nummer 8 (§ 8 ÖLG)

In dieser Vorschrift werden ausschließlich Anpassungen an das aktuelle EU-Recht vorgenommen.

Zu Nummer 9 (§ 9 ÖLG)

Die Auskunftserteilung wird auch auf die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH bezogen (§ 9 Absatz 1 Satz 1).

Im Übrigen werden Anpassungen an das EU-Recht vorgenommen.

Die Sätze, die dem Absatz 1 angefügt werden, dienen der Anpassung an das aktuelle Datenschutzrecht.

Zu Nummer 10 (§ 11 ÖLG)

§ 11 Absatz 1 wird neu gefasst. Im Hinblick auf Änderungen des Unionsrechts entfallen die bisherigen Nummern 1, 2, 4 und 5, von denen bisher kein Gebrauch gemacht worden war.

Neu aufgenommen wird eine Ermächtigung zur Festlegung näherer Bestimmungen zu dem Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2; siehe auch zu § 5). Eine Nutzung der Verordnungsermächtigung setzt nach dem geplanten Gesetzeswortlaut voraus, dass dies zur Durchführung von EU-Recht im Sinne des § 1 ÖLG erforderlich ist. Von der zukünftigen Entwicklung des EU-Rechts hängt es ab, ob sich ein Regelungsbedarf ergibt. Zu einem sich dann ergebenden etwaigen Erfüllungsaufwand können derzeit keine Angaben gemacht werden.

Zu Nummern 11 und 12 (§§ 12 und 13 ÖLG)

Die nebenstrafrechtlichen Regelungen der §§ 12 und 13 werden an das geänderte EU-Recht angepasst, um eine wirksame Sanktionierung zu ermöglichen.

Zu Nummer 13 (§ 14 ÖLG)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des geänderten § 13.

Zu Nummer 14

§ 15 in seiner geltenden Fassung ist durch Zeitablauf obsolet geworden. Ein Bedürfnis für die Aufnahme einer neuen Übergangsregelung besteht nicht, so dass die Vorschrift aufgehoben werden soll.

Zu Artikel 2 (Änderung des Öko-Kennzeichengesetzes)**Zu Nummern 1 und 2 (§§ 1 und 2 Öko-Kennzeichengesetz)**

Im Öko-Kennzeichengesetz werden ausschließlich Anpassungen zur Bezugnahme auf EU-Recht vorgenommen.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Eine Neubekanntmachung des ÖLG und des ÖkoKennzG soll möglich sein.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten, da der Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 auf diesen Zeitpunkt festgelegt worden ist.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Satz 1 Nummer 2 ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 1 sind in § 1 Satz 1 Nummer 2 nach den Wörtern „geändert worden ist“ die Wörter „, hinsichtlich der ökologisch/biologischen Produktion und der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen“ einzufügen.

Begründung:

Insbesondere im Hinblick auf § 2 ÖLG ist diese klarstellende Begrenzung des Anwendungsbereiches des ÖLG erforderlich. Unstreitig regelt das ÖLG nicht umfassend die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/625 sondern lediglich in Bezug auf die ökologisch/biologischen Produktion und der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Satz 2 ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 1 ist in § 1 Satz 2 nach den Wörtern „Durchführung der“ das Wort „vorgenannten“ einzufügen.

Begründung:

In § 1 Satz 2 ÖLG wird dessen Gültigkeit auch auf die zur Durchführung der in Satz 1 genannten Verordnungen erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union erweitert. Im derzeit gültigen ÖLG wird dieser Bezug durch das Wort „ihrer“ bewirkt.

Wegen der Aufnahme der Verordnung (EU) 2017/625 ist die vorgeschlagene Konkretisierung zu ergänzen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 – neu – ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist § 2 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist am Ende das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 4 ist am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. die Benennung von amtlichen Laboratorien nach den Artikeln 37, 40 und 42 der Verordnung (EU) 2017/625, die Überwachung der amtlichen Laboratorien und den Entzug der Benennung nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2017/625.“

Begründung:

Das zweistufige Öko-Kontrollsystem in Deutschland besteht aus bundesweit agierenden privaten Kontrollstellen, die durch die zuständigen Ökobeörden der Länder überwacht werden. Für die Laboranalysen, -tests und -diagnosen der Proben, die im Zuge der Öko-Kontrollen entnommen werden, sind durch die Öko-Kontrollstellen Laboratorien beauftragt. Diese müssen nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 durch die

zuständigen Behörden benannt werden.

Zur Sicherung einer klaren, bundesweit einheitlichen und abgestimmten Umsetzung des EU-Rechtes, sollte, analog der bewährten Regelung für die Zulassung der Öko-Kontrollstellen, ein koordiniertes, zentrales Verfahren für die Benennung und Überwachung von amtlichen Laboratorien für die Öko-Kontrolle (einschließlich des Entzugs der Benennungen) durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im ÖLG verankert werden. Dadurch wird auch die Zersplitterung der Verwaltungspraxis bezüglich der Benennung und Überwachung einzelner Labore bzw. deren Niederlassungen durch die einzelnen Länder vermieden.

Durch die Zusammenarbeit mit der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), die für die Akkreditierung von Laboratorien nach Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625 als Voraussetzung für die Benennung zuständig ist, ergeben sich weitere Synergien. Auch für die von der BLE zuzulassenden privaten Kontrollstellen ist die Akkreditierung durch die DAkkS Voraussetzung.

Der bereits in § 2 Absatz 1 ÖLG verankerte Grundsatz der allgemeinen Länderkompetenz (Artikel 30 GG) wird durch diese Aufgabenbündelung bei der BLE nicht in Frage gestellt, denn, wie bereits bei den Aufgaben in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 ÖLG, kann das Ziel eines effizienten Verwaltungsverfahrens bei der Umsetzung der Aufgaben nach Artikel 37 ff. der Verordnung (EU) 2017/625 nur von einer zentralen, mit alleiniger Entscheidungskompetenz ausgestatteten Stelle erfüllt werden. Auch hier darf und sollte der Bundesgesetzgeber von der Möglichkeit nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG Gebrauch machen, eine selbständige Bundesoberbehörde mit Aufgaben, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, zu betrauen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 – neu – ÖLG),
Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Absatz 5 Satz 1 ÖLG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 Buchstabe a ist § 2 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 3 ist am Ende das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.

bb) In Nummer 4 ist am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.

cc) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. die Durchführung des jährlichen Audits im Rahmen der Überwachung der Kontrollstellen nach Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 33 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625.“

b) In Nummer 4 Buchstabe b ist in § 4 Absatz 5 Satz 1 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„; die Entscheidung über Entzug und Aussetzung Ihrer Zulassung, die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung sowie die Durchführung des jährlichen Audits liegt bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“

Begründung:

Die BLE ist für die Zulassung und den Entzug der Zulassung von Öko-Kontrollstellen in Deutschland zuständig. Als Befugnis erteilende Behörde ist sie im Rahmen der Öko-Kontrolle in den Akkreditierungsprozess der Kontrollstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) involviert, stellt hierfür Fachbegutachter und ist in diversen DAkkS-Gremien vertreten (Quelle: Geschäftsbericht 2019 der BLE). Da im Rahmen der jährlichen Auditierung entsprechend der Definition für Audit in der Verordnung (EU) 2017/625 schwerpunktmäßig die Anwendung der im Rahmen der Zulassung vorgelegten Verfahrensbeschreibungen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 erfolgen soll, erscheint es schlüssig, die Durchführung dieses Audits zentral der BLE zu übertragen; insbesondere kann die BLE vor Ort gezielt Details der Verfahrensbeschreibungen überprüfen, die im Rahmen der Dokumentenkontrolle bei der Zulassung aufgefallen sind. Die Länder sollen dabei in gewohnter Weise wie bisher ihre Erkenntnisse aus der Umsetzung der Ökokontrolle der BLE zuliefern. Diese umfassen vor allem die Erfahrungen zur Arbeit der

Kontrollstellen, zu den Kontrolleurinnen und Kontrolleuren und aus den Kontrollbegleitungen.

Die Kombination aus einem zentralem Audit durch die BLE und der Zulieferung der Erkenntnisse aus der Umsetzung in den Ländern ermöglicht eine gebündelte, koordinierte und effiziente Überwachung der in Deutschland zugelassenen Öko-Kontrollstellen. Durch die gleichzeitige Einbindung der BLE in die Akkreditierung wird die Anforderung aus Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848, dass die zuständigen Behörden Informationen über die Überwachung der Kontrollstellen mit der nationalen Akkreditierungsstelle austauschen, in idealer Weise verwirklicht.

Der bereits in § 2 Absatz 1 ÖLG verankerte Grundsatz der allgemeinen Länderkompetenz (Artikel 30 GG) wird durch diese Aufgabenübertragung an die BLE nicht in Frage gestellt, denn, wie bereits bei den übrigen Aufgaben in § 2 Absatz 2 ÖLG, kann das Ziel eines effizienten Verwaltungsverfahrens bei der Umsetzung des jährlichen Audits der Kontrollstellen nur von einer zentralen Stelle erfüllt werden. Auch hier darf und sollte der Bundesgesetzgeber von der Möglichkeit nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG Gebrauch machen, eine selbständige Bundesoberbehörde mit Aufgaben, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, zu betrauen.

Auszug aus

BLE – Publikationen – Geschäftsbericht 2019 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Sicherheit in der Wertschöpfungskette | 29

Ökologischer Landbau & Öko-Kontrollen

Gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau lässt die BLE private Kontrollstellen und Kontrollstellenpersonal in Deutschland zu. Als Befugnis erteilende Behörde ist sie in den Akkreditierungsprozess der Kontrollstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) involviert, stellt hierfür Fachbegutachter und ist in diversen DAkkS-Gremien vertreten. Sie ist verantwortlich für unterschiedliche Meldepflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission und erteilt Genehmigungen für die Verwendung nicht-ökologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs. Zudem führt die Bio-Siegel Informationsstelle Beratungsgespräche mit potentiellen Bio-Siegel-Nutzern und erfasst die Nutzung des Bio-Siegels in einer webbasierten Datenbank.

steht, kann in Ausnahmefällen unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Verwendung einer nicht-ökologischen Zutat genehmigt werden. 2019 wurden 36 Bescheide zur vorläufigen Genehmigung der Verwendung einer nicht-ökologischen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs erteilt. Ein Großteil der Genehmigungen betraf Hopfen, der aufgrund der Trockenheit in 2018 nicht in ausreichender Menge in ökologischer Qualität zur Verfügung stand.

Unregelmäßigkeiten und Verstöße

Bei Verdacht oder festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen das EU-Öko-Recht ist die BLE verpflichtet, Informationen an die EU-Kommission und

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c – neu – (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 – neu – ÖLG)

In Artikel 1 ist der Nummer 2 folgender Buchstabe anzufügen:

,c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

- „3. das Land von der Haftung für Schäden, die aufgrund von Kontrollmaßnahmen der Kontrollstellen verursacht wurden, ganz oder teilweise freizustellen.“ ‘

Begründung:

Durch Handlungen oder Entscheidungen der privaten Ökokontrollstellen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben können den kontrollierten Unternehmen Schäden bspw. durch Wertverlust der Produkte oder zusätzliche Aufwendungen entstehen. Deshalb muss im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 1 auch die Haftung für eventuell im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung entstehende Schäden geregelt werden können.

Aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 3 C 35/09 vom 26.08.2010 kann abgeleitet werden, dass eine Regelung zur Haftungsfreistellung wohl nicht von § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ÖLG abgedeckt wäre. Aus diesem Grunde bedarf es einer speziellen bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage, die es den Ländern ermöglicht, im Falle einer Beleihung einen Haftungsrückgriff auf den Beliehenen und dessen Verpflichtung, sich gegen Haftungsrisiken zu versichern, zu normieren.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 3 Absatz 1 ÖLG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich einer Verordnung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird das Kontrollverfahren im Sinne von Artikel 37 sowie die Ausstellung des Zertifikates nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht den Erlass eines Verwaltungsaktes erfordert. Allein die Aufgaben nach

- a) Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 (Vorläufige Sperrung einer in Untersuchung befindlichen Partie),
- b) Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 (Vorläufige Sperrung einer verdächtigen Partie),
- c) Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625 (Anordnungen bei Beeinträchtigung der Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse) oder
- d) Verordnung (EU) 2018/848 Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 Satz 2 (Entscheidung über die Genehmigung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial)

erfordern den Erlass eines Verwaltungsaktes und können nur von Kontrollstellen wahrgenommen werden, die hierfür von der zuständigen Behörde beliehen wurden.“ ‘

Begründung:

Dadurch, dass in § 3 Absatz 1 ÖLG in der hier vorgeschlagenen Fassung auf die gesamte Kontrolltätigkeit Bezug genommen wird, soll klargestellt werden, dass durch das ÖLG eine Übertragung der Aufgaben an die Kontrollstellen in dem Umfang erfolgt, wie sie Gegenstand der Zulassung durch die BLE sind; eine Übertragung durch Landesverordnung ist für diese Aufgaben nicht mehr erforderlich. Weitere Mitwirkungsaufgaben und hoheitliche Aufgaben können aber durch Landesverordnung konkretisiert bzw. übertragen werden.

Die in § 3 Absatz 1 Satz 2 aufgezählten Tätigkeiten stellen eine abschließende Aufzählung der im Bereich der Öko-Kontrolle zu erlassenden Verwaltungsakte dar. Aus dem Umkehrschluss ist ersichtlich, dass die

Ausstellung des Zertifikats im Sinne des Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht als Verwaltungsakt anzusehen ist. Nur eine solche Auslegung führt zu einer tatsächlichen Wahlfreiheit der Länder, ob die Kontrollstellen zu beleihen sind. Würde die Zertifizierungsentscheidung einen Verwaltungsakt darstellen, hätte dies faktisch zur Folge, dass die Kontrollstellen (zumindest) für diese Aufgabe zu beleihen wären. Eine solche Beleihung hätte erhebliche finanzielle Konsequenzen für die Kontrollstellen, da im Hinblick auf die vorausgehende Kontrolltätigkeit fraglich ist, inwieweit diese weiterhin privatrechtlich abgerechnet werden kann. Daher wird empfohlen, den Begriff des Verwaltungsverfahrens durch den des Verwaltungsaktes zu ersetzen. Eine privatrechtliche Abrechnung der Kontrolltätigkeit wird durch diese Formulierung ermöglicht.

Sollte die vorgeschlagene Änderung nicht angenommen werden, ist fraglich, ob das Öko-Kontrollverfahren in seiner etablierten Form fortgeführt werden kann.

(Lesehinweis zu Buchstabe d in der vorgeschlagenen Änderung zu Absatz 1: Nr. 1.8.5.1 in der Fassung der delegierten Verordnung (EU) 2020/1794))

7. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nach dem Wort „Kilogramm“ die Wörter „unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

8. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b ist § 3 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist am Ende das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist das Wort „oder“ durch einen Punkt zu ersetzen.
- c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Ziel dieser Regelung ist, Unternehmen, die lediglich in kleinen Mengen ökologische/biologische Erzeugnisse unverpackt direkt an Endverbraucher verkaufen, von der Zertifizierungspflicht auszunehmen (Erwägungsgrund 84 der Verordnung (EU) 2018/848). Die unter Nummer 1 bis 3 genannten Alternativen stellen gemäß Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/848 verschiedene Möglichkeiten dar, wie Unternehmen nachweisen können, dass sie die Voraussetzung für die Erleichterungen erfüllen. Im Ergebnis sollen sie vergleichbare Situationen zutreffend beschreiben und im Ergebnis austauschbar sein.

Das Kriterium in Nummer 3 ist keine absolute Größe, sondern abhängig vom Umsatz und Kontrollstellen-spezifischen Kontrollkosten („die potenziellen Zertifizierungskosten des Unternehmers überschreiten zwei Prozent des Gesamtumsatzes mit durch diesen Unternehmer verkauften unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen“). Bei mehr als 20.000 € Umsatz träte auch dann keine Zertifizierungspflicht ein, wenn die Kontrollkosten über 400 € oder höher liegen würden. Lägen die Kontrollkosten über 800 €, wäre nach dieser Regel ein Umsatz bis zu 40 000 € möglich, bei Kontrollkosten von 1 000 € bei einem Umsatz von 50 000 € usw., ohne dass ein Unternehmen zertifizierungspflichtig würde.

Da die Behörde gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848 regelmäßig überprüfen muss, ob die geltend gemachte Voraussetzung weiter zutrifft, ist es wichtig, dass diese Überprüfung für die Unternehmen und Behörden mit einfachen Mitteln möglich und das Ergebnis der Prüfung eindeutig ist.

Die Nachweise nach den Nummern 1 und 2 kann das Unternehmen mit einfachen Mitteln und auf Basis der eigenen Buchführung vorbereiten und können auch mit einfachen Mitteln von der Behörde stichprobenweise

überprüft werden.

Dies trifft auf die vom EU-Gesetzgeber eingeräumte dritte Möglichkeit, nämlich auf die im Gesetzentwurf im Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Nummer 3 („die potenziellen Zertifizierungskosten des Unternehmers überschreiten zwei Prozent des Gesamtumsatzes mit durch diesen Unternehmer verkauften unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen“) nicht zu. Um die potenziellen Zertifizierungskosten für sein konkretes Unternehmen zu ermitteln, müsste der Unternehmer jährlich mehrere Angebote von Kontrollstellen einholen, um (angesichts der je nach Kontrollstelle unterschiedlichen Kostenstrukturen) der Behörde die Fortdauer der Berechtigung eindeutig nachweisen zu können. Kontrollstellen werden auf Dauer dazu nicht bereit sein, solche Angebote auszustellen, weil das Ziel des Angebots ist, dass die Kontrolle nicht zustande kommt.

Der Verzicht auf die im Gesetzentwurf im Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Nummer 3 dient der gewollten Begrenzung dieser Privilegierung auf Einzelhändler mit kleinerem Umsatz mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen und dient der Eingrenzung des Überprüfungsaufwandes und damit der Verwaltungsvereinfachung.

Für die Unternehmen gelten damit strengere Grenzwerte. Eine Abweichung vom Verordnungstext ist aber mit dieser Begründung ausdrücklich gemäß Verordnung (EU) 2018/848, Artikel 35 Absatz 8 zweiter Unterabsatz zulässig.

9. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 4 Absatz 5 Satz 2, Satz 3 ÖLG)

In Artikel 1 ist Nummer 4 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Tätigkeit einer Kontrollstelle ... < weiter wie Vorlage >.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erforderlich machen können, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.“

Begründung:

Sämtliche von den zuständigen Länderbehörden festgestellten Tatsachen, welche den Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erfordern können, müssen im Ergebnis zeitnah der BLE zur Kenntnis gegeben werden. Für die Fälle, in denen der Ort der beanstandeten Tätigkeit und das Sitz- oder Niederlassungsland der Kontrollstelle auseinanderfallen, hat sich das bisher im § 4 Absatz 5 Satz 2 und 3 ÖLG beschriebene Verfahren als schwerfällig und ineffektiv erwiesen. Die aktuelle Regelung macht eine Vorprüfung der Sitzlandbehörde erforderlich, die die eigene Prüfung der BLE aber nicht ersetzen kann. Der BLE liegen umfassende Informationen einerseits aus der Zusammenarbeit mit der DAKKS und andererseits aus dem Vergleich mit anderen Kontrollstellen vor. Zur Sicherstellung eines schnellen und ungehinderten Informationsflusses sollte die Kommunikation der Länderbehörden mit der BLE vereinfacht werden. Eine direkte Mitteilung der besagten Tatsachen an die BLE erscheint hier am effektivsten.

10. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 5 Absatz 1 Satz 3 – neu – ÖLG)

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter ... < weiter wie Vorlage > ...

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern die Kontrollstelle ein Unternehmen aufgrund einer fehlenden angemessenen Vergütung aus der Kontrolle ausschließt, ist dies vor Wirksamwerden des Ausschlusses der zuständigen Behörde anzuzeigen.“ ‘

Begründung:

Die Kontrollstellen sind in den Fällen, in denen ihnen Unternehmen die angemessene Vergütung verweigern, auch ohne Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung nach Satz 1 durch die zuständige Behörde berechtigt, den Kontrollvertrag zu kündigen. Dadurch können insbesondere bei kurzen Kündigungsfristen Kontrolllücken entstehen, da es für das Unternehmen schwierig ist, eine andere Kontrollstelle für die Durchführung der Kontrolle zu beauftragen. Die zuständige Behörde ist dafür verantwortlich und muss ggf. durch eine Anordnung sicherstellen, dass der Unternehmer keine Öko-Produkte vermarktet, ohne im Kontrollverfahren zu sein. Hierfür reicht die nachträgliche Information nach § 8 Absatz 4 der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung nicht aus, da sie erst nach Beendigung des Vertrags vorliegt, die zuständige Behörde aber ggfls. vorsorglich entsprechende Maßnahmen treffen muss.

Wenn es in landwirtschaftlichen Unternehmen zu Kontrolllücken kommt, können sich diese im Falle einer Förderung als förderschädlich erweisen. Dies gilt es zu vermeiden, insbesondere wenn keine förderschädlichen Beanstandungen vorliegen. Das Unternehmen soll bei Bedarf auch die Möglichkeit haben, ohne Kontrolllücke eine neue Kontrollstelle zu finden.

11. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a₁ – neu – (§ 6 Absatz 1a – neu – ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

,a₁) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht verpflichtend für Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen von Kindertagesstätten und Schulen, soweit diese Einrichtungen Erzeugnisse nach Absatz 1 vor Ort in eigenen Küchen selbst zubereiten.“ ‘

Begründung:

Der neue Absatz 1a dient der Klarstellung, dass die explizit in Absatz 1 durch Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 einbezogenen Kindertagesstätten und Schulen nicht der Kontrollpflicht der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, soweit diese Einrichtungen Erzeugnisse nach Absatz 1 vor Ort in eigenen Küchen selbst zubereiten.

Damit wird klargestellt, dass Kitas und Schulen, die nicht bio-zertifiziert sind, keine Ordnungswidrigkeit begehen, wenn sie die Eltern der in der Einrichtung betreuten Kinder darüber informieren, dass die Einrichtung Essen aus Bio-Lebensmitteln zubereitet.

Hiermit wird ein Ergebnis aus dem vom BMEL geförderten Forschungsprojekt „Mehr Bio mit Zertifikat in der AHV“ umgesetzt, zu dem im Begleitkreis des Forschungsprojekts Konsens besteht.

12. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 6 Absatz 2 ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ wird durch ... < weiter wie Vorlage >.
- bb) Am Ende werden nach dem Wort „gleich“ die Wörter „, ausgenommen Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Verordnung (EU) 2018/848“ eingefügt.‘

Begründung:

Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/848 führt ab dem 1. Januar 2022 als zusätzliche Pflichten Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe ein. Dazu gehören z.B. die verpflichtende Einführung eines Maßnahmenplans sowie Mengenstrombilanzen und Rückverfolgungsprüfungen. Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen sollen von den Verpflichtungen teilweise ausgenommen werden, da die Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a bis c in der Praxis von Unternehmen der Gemeinschaftsverpflegung nicht handhabbar ist. Vorsorgemaßnahmen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d sind jedoch bei Betrieben der Außer-Haus-Verpflegung sinnvoll; denn es geht darum, insbesondere bei saisonal wechselnder Verwendung ökologischer Zutaten sicherzustellen, dass Restbestände konventioneller Zutaten nicht ohne geeignete Vorsorgemaßnahmen (z.B. getrennte Lagerung) verwendet werden, um eine versehentliche oder missbräuchliche Verwendung entgegen der Speisekarte zu vermeiden.

13. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa – neu – und bb – neu – (§ 6 Absatz 4 ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

,d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „oder einzeln zubereitete Komponenten zusammengesetzter Gerichte“ werden gestrichen.
- bb) Die Wörter „, Zutaten oder Komponenten“ werden durch die Wörter „oder Zutaten“ ersetzt.
- cc) Die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ werden durch die Wörter „Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.
- dd) Die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft oder“ werden gestrichen.‘

Begründung:

Die Möglichkeit der Bio-Zertifizierung von Komponenten (z.B. Bio-Tomatensauce) soll entfallen, um in der Außer-Haus-Verpflegung den parallelen Einsatz einzelner Zutaten (z.B. Tomaten aus biologischer Erzeugung für Tomatensauce und aus konventioneller Erzeugung für Tomatensalat) in einer Einrichtung auszuschließen. Damit werden Systematik und Kontrollen vereinfacht und Betrugsmöglichkeiten reduziert.

Mit dem Wegfall der Komponenten-Zertifizierung wird ein Ergebnis aus dem vom BMEL geförderten Forschungsprojekt „Mehr Bio mit Zertifikat in der AHV“ umgesetzt, zu dem im Begleitkreis des Forschungsprojekts Konsens besteht.

14. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Nummer 2a – neu – ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a ist in Absatz 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

- „2a. einen gemeinsamen Katalog an Maßnahmen gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 zu erstellen,“

Begründung:

§ 11 Absatz 1 ist um die Ermächtigung zu erweitern, einen gemeinsamen Katalog an Maßnahmen gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 zu erstellen.

Die zuständigen Behörden müssen gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 einen gemeinsamen Maßnahmenkatalog erstellen, den sie selber bei Verdachtsfällen und festgestellten Verstößen anwenden. Wenn die zuständigen Behörden den Kontrollstellen Kontrollaufgaben gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) 2018/848 übertragen, müssen diese eine auf dem nationalen Katalog aufbauende Maßnahmenliste nachweisen, die im Rahmen der Aufgabenübertragung von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss. Bei dem gemeinsamen Katalog der zuständigen Behörden handelt es sich nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/279 vom 22. Februar 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 ... über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen um einen „nationalen Maßnahmenkatalog“. Diese Formulierung schließt gleichlautende, aber getrennte Kataloge in jedem Land aus. Der Maßnahmenkatalog muss zudem umfassend sein und auch Maßnahmen bei Verstößen umfassen, deren Durchführung von den zuständigen Behörden nicht auf die Kontrollstellen übertragen werden.

Bisher regelt Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/08, was die Mitgliedstaaten bezogen auf den Maßnahmenkatalog beachten müssen. Er wird über § 10 und Anlage 3 Kontrollstellenzulassungsverordnung umgesetzt und beruht auf der Ermächtigung des § 11 Absatz 1 Nummer 6 ÖLG, wonach nähere Einzelheiten zur Zulassung der Kontrollstellen geregelt werden können. Der Maßnahmenkatalog der Anlage 3 der Kontrollstellenzulassungsverordnung gilt daher nur für Kontrollstellen und nur insoweit, als der Kontrollstelle die Durchführung der Maßnahmen übertragen wurde. Für die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden selber ergreifen, gibt es bisher keinen einheitlichen Katalog. Ohne eine neugefasste nationale Regelung, die das geänderte EU-Recht aufgreift, fehlt es daher einerseits an einer Umsetzung des EU-Rechts, und es erscheint andererseits eine Fortschreibung des bisherigen Katalogs nach Anlage 3 der Kontrollstellenzulassungsverordnung und eine Zulassung von Kontrollstellen nicht möglich.

15. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – neu – ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a ist § 11 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. Produktionsvorschriften gemäß Artikel 20 und Artikel 21 der Verordnung (EU) 2018/848 zu erlassen.“

Begründung:

Derzeit können Mitgliedstaaten im Vollzug des Ökorechts für Tierarten, für die keine ausführlichen Produktionsvorschriften vorliegen, private Standards „akzeptieren“ oder „anerkennen“ (Artikel 42 Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Artikel 20 und Artikel 21 der Verordnung (EU) 2018/848 regelt hingegen, dass beim Fehlen spezifischer Produktionsvorschriften "detaillierte nationale Produktionsvorschriften" angewendet werden können. Die Inkraftsetzung entsprechender nationaler Produktionsvorschriften erfordert aufgrund des Gesetzesvorbehalts im Grundgesetz (Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 und Artikel 14 Absatz 1 Satz 2) mindestens eine Durchführungsverordnung des Bundes zum Ökolandbaugesetz. Durch das Einfügen der neuen Nummer 5 in § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die dafür erforderliche Verordnungsermächtigung geschaffen.

Bei den Änderungen unter Buchstabe a und Buchstabe b handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen aufgrund des Einfügens der Nummer 5.

16. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c – neu – (§ 11 Absatz 3 – neu – ÖLG)

Dem Artikel 1 Nummer 10 ist folgender Buchstabe anzufügen:

,c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere

- a) die Kennzeichnung auf der Grundlage der für die Zubereitung der Erzeugnisse verwendeten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe und Zutaten gemäß § 6 Absatz 4 dieses Gesetzes,
- b) eine Auszeichnung gemeinschaftlicher Verpflegungseinrichtungen auf der Grundlage der Höhe des Anteils eingekaufter landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe und Zutaten, die der Verordnung (EU) 2018/848 und der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union entsprechen,
- c) Ausnahmen von § 6 Absatz 2, soweit sie den Zielen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.“ ‘

Begründung:

Mit der Verordnungsermächtigung werden die Eckpunkte für eine verbesserte Zertifizierung, Kennzeichnung und Auszeichnung von Bio-Produkten in der Außer-Haus-Verpflegung im Öko-Landbaugesetz verankert. Detailregelungen können auf dieser Grundlage ohne erneute Änderung des Öko-Landbaugesetzes im Rahmen einer Verordnung festgelegt werden.

Der neue Absatz 3 des § 11 bezieht sich in Satz 2 Buchstabe a auf die schon bisher gemäß § 6 Absatz 4 mögliche und häufig angewendete Zutatenkennzeichnung.

Buchstabe b schafft die Rechtsgrundlage für eine zusätzliche freiwillige Auszeichnung für Einrichtungen der Außer-Haus-Verpflegung auf Grundlage des Anteils eingesetzter Bio-Zutaten.

Gemäß Buchstabe c können Ausnahmen von Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und des Folgerechts per Verordnung bestimmt werden, die für den Bereich der Außer-Haus-Verpflegung nicht gelten sollen.

Der neue Absatz 3 des § 11 verankert Empfehlungen des vom BMEL geförderten Forschungsprojekts „Mehr Bio mit Zertifikat in der AHV“, zu denen Konsens im Begleitausschuss des Forschungsprojekts besteht.

Wenn künftig Einrichtungen der Außer-Haus-Verpflegung den Prozent-Anteil der eingesetzten Bio-Lebensmittel zertifizieren lassen und ausloben dürfen, kann dies

- die Transparenz und positive Außenwirkung verbessern,
- einen Wettbewerb um einen möglichst hohen Bio-Anteil fördern,
- die Bemühungen von Kommunen unterstützen, im Rahmen von Ausschreibungen für die Schulverpflegung Mindestanteile von Biobiolebensmitteln festzulegen. Sie könnten in der Ausschreibung eine entsprechende Zertifizierung fordern.

Veranschaulichung möglicher Auslobungen:

Dänemark:



mögliche Umsetzung in Deutschland:



17. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c (§ 13 Absatz 4 Nummer 5 – neu – bis 7 – neu – ÖLG)

In Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c ist § 13 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Folgende Nummern sind anzufügen:
 - „5. entgegen Anhang II Teil II Ziffer 1.3.4.3 oder 1.3.4.4 genehmigungsfähige nichtökologische Tiere ohne Genehmigung einstellt,
 6. entgegen Anhang II Teil II Ziffer 1.8.5.4 genehmigungsfähiges nichtökologische Pflanzenvermehrungsmaterial ohne Genehmigung zukaufte oder verwendet oder
 7. entgegen Anhang II Teil II Ziffer 1.8.5.1 Satz 1 Umstellungssaatgut verwendet, obwohl in der Datenbank geeignetes ökologisches Vermehrungsmaterial vorhanden ist.“

Begründung:

In Fällen, in denen die betreffenden Parteien noch nicht in den Verkehr gebracht sind, kann bisher kein Bußgeld nach § 13 Absatz 1 festgesetzt werden, als Handlungsmittel steht lediglich die Aberkennung der gesamten betreffenden Partie oder Erzeugung nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zur Verfügung. Dies ist nicht in jedem Fall der durch die neu eingefügten Nummern 5 bis 7 erfassten Tatbestände verhältnismäßig. Es muss daher bei leichteren Verstößen, die häufig auftreten, auch eine Sanktionsmöglichkeit mittels Bußgeld geben, um bei den Unternehmern zu erreichen, dass sie nur in genehmigten Ausnahmefällen nichtökologische Tiere und nichtökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial verwenden.

(Lesehinweis zu dem unter „7.“ genannten Anhang II Teil II Ziffer 1.8.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848: Die Ziffer 1.8.5.1 wurde mit der delegierten Verordnung (EU) 2020/1794 geändert.)

18. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass Bio-Lebensmittel im Bereich der gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen (Außer-Haus-Verpflegung) deutlich unterrepräsentiert sind.
- b) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Bundesregierung ihr Ziel, wonach bis zum Jahr 2030 min-

destens 20 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ökologisch bewirtschaftet werden sollen, nur erreichen kann, wenn das große Potenzial dieses Absatzmarktes zeitnah stärker erschlossen wird und mehr regionale Bio-Produkte in Kantinen, Mensen und Restaurants angeboten werden. Darüber hinaus muss Deutschland auch im Rahmen der europäischen Farm to Fork-Strategie einen substanziellen Beitrag zur Erreichung des EU-Ziels leisten.

- c) Der Bundesrat stellt fest, dass viele Personen, die sich wegen der Corona-Einschränkungen derzeit nicht in der Außer-Haus-Verpflegung versorgen können und daher mehr zu Hause essen, Biolebensmittel bevorzugen. Dadurch ist der Verbrauch an Biolebensmitteln gestiegen. Eine Rückentwicklung post-Corona ist vermeidbar, wenn jetzt die Weichen richtig gestellt werden.
- d) Der Bundesrat sieht hierin ein deutliches Zeichen, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Biolebensmitteln im Bereich der Außer-Haus-Verpflegung den Wünschen der Verbraucherinnen und Verbraucher hinterherhinkt.
- e) Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die derzeit in § 6 ÖLG geregelten Vorschriften für gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen mit der jetzt anstehenden Novellierung des ÖLG zu verbessern, um den Anteil von Biolebensmitteln in der Außer-Haus-Verpflegung steigern zu können.
- f) Der Bundesrat weist darauf hin, dass wichtige Eckpunkte hierfür bereits im Rahmen des vom BMEL geförderten Projektes „Mehr Bio mit Zertifikat in der AHV!“ erarbeitet wurden und im Begleitausschuss dieses Projekts zu folgende Punkten Konsens besteht:
 - aa) Vereinfachung und Transparenz durch Zutatenauslobung; Abschaffung der Komponenten-Zertifizierung,
 - bb) Einführung einer zusätzlichen freiwilligen Auszeichnung für Einrichtungen der Außer-Haus-Verpflegung auf Grundlage des Prozent-Anteils eingesetzter Bio-Zutaten,
 - cc) Ausnahmen von Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und des Folgerechts, die für den Bereich der Außer-Haus-Verpflegung nicht zielführend sind,
 - dd) Ausnahme von Kitas und Schulen von der Kontrollpflicht, soweit in eigenen Küchen selbst gekocht wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit der Umsetzung unverzüglich zu beginnen und insbesondere mit den Wirtschaftsbeteiligten und Ländern zeitnah die noch offenen Detailfragen zu klären.

- g) Der Bundesrat sieht die Chance, dass die Möglichkeit einer zusätzlichen freiwilligen Auslobung des Prozent-Anteils der eingesetzten Bio-Lebensmittel
 - die Transparenz und positive Außenwirkung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung, die Biolebensmittel einsetzen, verbessert,
 - einen Wettbewerb unter den Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung um einen möglichst hohen Bio-Anteil fördert,
 - die Bemühungen von Kommunen unterstützt, im Rahmen von Ausschreibungen für die Schulverpflegung Mindestanteile von Biolebensmitteln festzulegen.

Andere EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Dänemark oder Österreich haben solche Auslobungen bereits erfolgreich eingeführt.

- h) Der Bundesrat hält es darüber hinaus für erforderlich, dass die Bundesregierung eine Kampagne für Biolebensmittel in der Außer-Haus-Verpflegung startet, die über den Nutzen der ökologischen Produktion und ökologischer Produkte informiert.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 – Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Satz 1 Nummer 2 ÖLG)

Die Bundesregierung stimmt der Empfehlung des Bundesrates zu und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen (ggf. rechtsförmlich angepassten) Formulierungsentwurf vorlegen.

Zu Ziffer 2 – Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Satz 2 ÖLG)

Die Bundesregierung stimmt der Empfehlung des Bundesrates zu und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen (ggf. rechtsförmlich angepassten) Formulierungsentwurf vorlegen.

Zu Ziffer 3 – Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 – neu – ÖLG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da die Benennung von amtlichen Laboratorien, deren Überwachung und der Entzug der Benennung in die Durchführungskompetenz der Länder fallen.

Zu Ziffer 4 – Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 – neu – ÖLG), Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Absatz 5 Satz 1 ÖLG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Das jährliche Audit im Rahmen der Überwachung der Kontrollstellen fällt in die Verwaltungszuständigkeit der Länder. Mit einer Übernahme dieser Aufgabe durch eine Bundesbehörde – die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) – entstünde die Gefahr einer verfassungsrechtlich bedenklichen Mischverwaltung.

Zu Ziffer 5 – Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c – neu – (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 – neu – ÖLG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Gesetzgebungskompetenz für Fragen der Haftung von beliehenen oder am Kontrollverfahren mitwirkenden Kontrollstellen liegt bei den Ländern. Dies hat die Bundesregierung bereits bei früherer Gelegenheit mitgeteilt (Drucksache 411/12 vom 16.07.12).

Zu Ziffer 6 – Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 3 Absatz 1 ÖLG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Entscheidung, inwieweit im Einzelfall der Erlass eines Verwaltungsaktes erforderlich ist, fällt in die Zuständigkeit der Länder für das Verwaltungsverfahren.

Zu Ziffer 7 – Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ÖLG)

Die Bundesregierung stimmt der Empfehlung des Bundesrates zu und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen (ggf. rechtsförmlich angepassten) Formulierungsentwurf vorlegen.

Zu Ziffer 8 – Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ÖLG)

Die Bundesregierung stimmt der Empfehlung des Bundesrates zu und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen (ggf. rechtsförmlich angepassten) Formulierungsentwurf vorlegen.

Zu Ziffer 9 – Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 4 Absatz 5 Satz 2 Satz 3 ÖLG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Damit würde das Sitzlandprinzip, das Ausdruck der Verwaltungshoheit der Länder ist, nicht beachtet.

Zu Ziffer 10 – Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 5 Absatz 1 Satz 3 – neu – ÖLG)

Die Bundesregierung stimmt der Empfehlung des Bundesrates zu und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen (ggf. rechtsförmlich angepassten) Formulierungsvorschlag vorlegen.

Zu Ziffer 11 – Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a₁ – neu – (§ 6 Absatz 1a – neu – ÖLG)

Die Bundesregierung stimmt der Empfehlung des Bundesrates zu und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen (ggf. rechtsförmlich angepassten) Formulierungsvorschlag vorlegen.

Zu Ziffer 12 – Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 6 Absatz 2 ÖLG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung ist sich der großen Bedeutung der Ausweitung der Außer-Haus-Verpflegung (AHV) für die Entwicklung des Öko-Landbaus insgesamt bewusst. Die AHV soll in einer weiteren Novelle zum ÖLG und zum Öko-Kennzeichengesetz in der kommenden Legislaturperiode neu geregelt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf soll demgegenüber zeitgleich mit dem zukünftig für den Öko-Bereich geltenden Rechtsrahmen auf EU-Ebene zum Beginn des nächsten Jahres in Kraft treten.

Zur AHV bedarf es zunächst der Erarbeitung ausgereifter Neuregelungen, die – mit dem entsprechenden Zeitaufwand – im Entwurfsstadium als so genannte technische Vorschriften nach der EU-Info-Richtlinie zu notifizieren sind.

Die Fachabteilung hat bereits gegenüber Ländern und Verbänden signalisiert, dass die genannte weitere Novelle zu Beginn der nächsten Legislaturperiode in Angriff genommen werden soll, mit dem Ziel, das Gesetzesvorhaben noch im Jahr 2022 abzuschließen. Außerdem wird die Bundesregierung ihre Aktivitäten zur Unterstützung des Einsatzes von Biolebensmitteln in der AHV verstärken.

Zu Ziffer 13 – Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa – neu – und bb – neu – (§ 6 Absatz 4 ÖLG)

Siehe zu Ziffer 12

Zu Ziffer 14 – Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Nummer 2a – neu – ÖLG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Mit einem Maßnahmenkatalog auf Bundesebene für behördliches Tun würde in die Verwaltungshoheit der Länder eingegriffen.

Zu Ziffer 15 – Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – neu – ÖLG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Entsprechende Verordnungen bedürften kurzfristiger Anpassungen an Neuerungen in der Praxis; es würde ein wenig flexibles System entstehen. Demgegenüber ist die Erarbeitung von Leitlinien vorzugswürdig.

Zu Ziffer 16 Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c – neu – (§ 11 Absatz 3 – neu – ÖLG)

Siehe zu Ziffer 12

Zu Ziffer 17 – Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c (§ 13 Absatz 4 Nummer 5 – neu – bis 7 – neu – ÖLG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die in Bezug genommenen Normen eignen sich mangels bewehrungsfähigen Inhalts nicht als Grundlage für nebenstrafrechtliche Bewehrungen.

Zu Ziffer 18 – Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zur Kenntnis. Zur Auffassung der Bundesregierung siehe zu Ziffer 12.

